

20.12.23

Fz

Unterrichtung**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 2023**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 BHO über die Einwilligung in eine
weitere überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1101 Titel 632 11
- Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und
Heizung - bis zu 26.400 T Euro**

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 20. Dezember 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 37 Absatz 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hat, bei Kapitel 1101 Titel 632 11 eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 26.400 T Euro zu leisten.

Nach § 46 Absatz 11 Satz 1 SGB II ist der Bund verpflichtet, den Ländern die Anteile des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II zu erstatten. Die Erstattungen sind gemäß § 46 Absatz 11 Satz 2 SGB II laufend zu leisten.

Das im Bundeshaushalt 2023 veranschlagte Soll von 10.400.000 T Euro war im Oktober 2022 auf Basis damals vorliegender Daten und Erwartungen ermittelt wor-

den (unter anderem Herbstprognose 2022). Mit der Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von bis zu 1.150.000 T Euro vom 17. November 2023 liegt der Gesamtverfügungsrahmen inzwischen bei 11.550.000 T Euro für das Jahr 2023. Mittlerweile erwartet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jedoch bereits in den nächsten Tagen Ist-Ausgaben von bis zu 11.576.400 T Euro, so dass eine zweite überplanmäßige Ausgabe nunmehr von bis zu 26.400 T Euro erforderlich ist.

Der weitere Mehrbedarf liegt in einer ungünstigeren Entwicklung bei den Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) begründet.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, dass die Mittelabrufe der Länder bis zum 22. Dezember 2023 erfolgen werden. Für die Heranziehung des vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen Verfahrens für die sitzungsfreie Zeit (siehe Ausschussdrucksache 20(8)5772), welches eine einwöchige Äußerungsfrist vorsieht, besteht unter Berücksichtigung dieser Prognose zeitlich kein Raum mehr.

Entsprechend dem mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbarten Verfahren erhält der Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Kopie des Schreibens zur unverzüglichen Mitteilung an die Präsidentin des Deutschen Bundestages über die überplanmäßige Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Toncar